

Bebauungsplan Nr. 219 „Hagerstownstraße-Nord“

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung

SO-Baumarkt

§1

In dem SO-Gebiet ist ein Baumarkt incl. Gartencenter mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von 14.000m² zulässig. Als zulässiges Hauptsortiment sind baumarktspezifische und gartencenterspezifische Kernsortimente i.S. der Weseler Liste festgesetzt. Ebenso ist im SO-Gebiet Einzelhandel in Form eines Tierfuttermarktes/Zooartikel und eines Fachmarktes i.S. der Weseler Liste (nicht zentren-relevant) mit einer max. Gesamtverkaufsfläche von je 1.150m² zulässig.

Von der max. zulässigen Gesamtverkaufsfläche für den Baumarkt incl. Gartencenter sind neben den Kernsortimenten max. 1.400m² mit Randsortimenten zulässig. Von der max. zulässigen Verkaufsfläche des Tiermarktes und des Fachmarktes sind max. jeweils 115m² mit Randsortimenten möglich.

Einzelhandel

§2

Unter Anwendung des §1 Abs. 5 Ziffer 10 BauGB und des § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs.9 BauNVO sind in GE-Gebieten zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente ausgeschlossen.

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sind:

(Schnitt-) Blumen
Bekleidung/Lederwaren/Schuhe
Bücher
Drogerie/Kosmetik*
Foto/Video/Optik/Akustik
Geschenkartikel
Glas, Porzellan, Keramik
Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
Haus- und Heimtextilien**
Kunstgewerbe/Bilder
Medien***
Musikalienhandel
Nahrungs- und Genussmittel
Papier/Schreibwaren/Büroorganisation
Pharmazeutika, Reformwaren
Sanitätswaren (Rehabilitation)
Spielwaren, Bastelartikel
Sport- und Freizeitartikel****
Uhren/Schmuck
Waffen/Jagdbedarf
Zeitungen/Zeitschriften

Erläuterungen:

*Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetik, Wasch- und Putzmittel

**Haus-, Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Zubehör

***Unterhaltungselektronik, Tonträger, Computer und Kommunikationselektronik

****einschl. Sportgeräte, Campingartikel, ohne Fahrräder und Zubehör

Vergnügungsstätten

§3

Gemäß §1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO ist in GE-Gebieten die ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß §8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) nicht zulässig.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

§4

Gemäß §1 Abs.6 Nr. 1 BauNVO ist in GE-Gebieten die ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß §8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) nicht zulässig.

Betriebsleiterwohnungen

§5

In den GE-Gebieten ist die ausnahmsweise zulässige Nutzung gemäß §8 Abs.3 Nr.1 BauNVO (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB jeweils nur für den Zeitraum zulässig, für welchen die unmittelbare Zuordnung zum Gewerbebetrieb im Sinne des §8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO besteht.

Tankstellen

§6

Gemäß §1 Abs. 5 Bau NVO sind in GE-Gebieten die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß §8 Abs.2 Nr. 3 BauNVO (Tankstellen) nicht zulässig.

Anlagen für sportliche Zwecke

§7

Gemäß §1 Abs. 5 Bau NVO sind in GE-Gebieten die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß §8 Abs.2 Nr. 4 BauNVO (Anlagen für sportliche Zwecke) nicht zulässig.

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz

§8

Gemäß §1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO sind in den GE-Gebieten Betriebe und Anlagen, die gem. §4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind, nicht zulässig. Die ausnahmsweise Zulässigkeit im Einzelfall ist nur dann gegeben, wenn

- 1.) der im Bebauungsplan angestrebte Gebietscharakter gewahrt bleibt;
- 2.) der Nachweis geführt werden kann, dass die Auswirkungen des einzelnen Betriebes aufgrund der Standortwahl und Betriebsweise nach dem neuesten Stand der Technik atypisch sind im Hinblick auf ihre ursprünglich eingestufte Wertigkeit

WA-Gebiete

§9

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht zulässig.
(§1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Zahl der Wohneinheiten

§10

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte) die Errichtung von maximal 1 Wohneinheit zulässig. Ausnahmsweise ist zusätzlich zu dieser Wohneinheit eine Einliegerwohnung mit max. 50qm Wohnfläche zulässig, sofern dies städtebaulich verträglich ist.

(§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Höhe Baulicher Anlagen, Bauweise, Zahl der Wohneinheiten

Bauweise

§11

In den SO- und GE-Gebieten gilt eine abweichende Bauweise. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand im Sinne der offenen Bauweise zu errichten. Die maximale Länge der Gebäudeformen ist nicht auf 50m beschränkt.

(§22 BauNVO)

§12

Im WA-Gebiet gilt eine abweichende Bauweise. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand im Sinne der offenen Bauweise zu errichten. Die maximale Länge der Hausformen darf höchstens 20m betragen.

(§22 BauNVO)

Fußbodenoberkante

§13

Die Fußbodenoberkante der Erdgeschosse der baulichen Anlagen muss höher liegen als die Oberkante der zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche, höchstens jedoch bis zu 50cm.

Höhe baulicher Anlagen

§14

Die Gebäudehöhe (GH) bezeichnet das zulässige Höchstmaß der Oberkante baulicher Anlagen. Gemäß §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB darf im SO-Gebiet die zulässige Oberkante baulicher Anlagen das Maß von 12,0m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die dem Baukörper zugeordnete öffentliche Verkehrsfläche.

§15

Gemäß §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB darf in den GE1-Gebieten die zulässige Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen das Maß von 6,50m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Oberkante der dem Baukörper zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche.

§16

Gemäß §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB darf in den GE2-Gebieten die zulässige Gebäudehöhe (GH) baulicher Anlagen das Maß von 8,50m nicht überschreiten. Bezugspunkt ist die Oberkante der dem Baukörper zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche.

§17

Gemäß §9 Abs.1 Nr. 1 BauGB darf im WA-Gebiet

1. die zulässige Traufhöhe (TH) baulicher Anlagen das Maß von 4,50m nicht überschreiten. Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen der Außenfläche der Außenfassade und der oberen Dachhaut.
2. die zulässige Firsthöhe (FH) von baulichen Anlagen das Maß von 10,50m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhe ist die Oberkante der dem Baukörper zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche.

Oberer Abschluss von Werbeanlagen

§18

Der oberste Abschluss von Werbeanlagen an Gebäuden darf auf der Grundlage von §9 Abs. 4 BauGB gemäß §86 BauO NW maximal 2,0m über der höchstzulässigen Firsthöhe bzw. der höchstzulässigen Oberkante baulicher Anlagen liegen.

Regelungen zu Nebenanlagen, Garagen, Carports, befestigte Flächen

Nebenanlagen

§19

Im WA-Gebiet gilt: Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO haben zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 1,0m einzuhalten.

Garagen und Carports

§20

Im WA-Gebiet gilt:

Garagen und Stellplätze mit offenem Schutzdach (Carports) müssen einen Abstand von mindestens 1,0m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Zu öffentlichen Verkehrsflächen orientierte Seitenwände von Garagen und Carports bzw. die Fläche zwischen den Seitenwänden und der öffentlichen Verkehrsfläche sind zu begrünen/einzugrünen (Hecke, Bepflanzung). Vor Garagen muss der Stauraum mind. 5,0m betragen.

(§ 12 Abs. 6 BauNVO i.V.m. §9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Befestigte Flächen

§ 21

Im WA-Gebiet gilt:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dürfen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen für alle befestigten Flächen, wie z. B. Stellplätze, Wege, Terrassen etc., nur wasserdurchlässige, grundwasserverträgliche Materialien verwendet werden. Eine Versiegelung ist nur zulässig, wenn durch entsprechende Gefälle sichergestellt ist, dass ablaufendes Niederschlagswasser in angrenzenden Vegetationsflächen versickern kann.

Behandlung des Regenwassers

§22

Auf der Grundlage des § 9 Abs.4 BauGB ist gemäß §51a Landeswassergesetz (LWG) das anfallende Regenwasser von Dachflächen baulicher Anlagen über ein geeignetes Entwässerungssystem auf privaten Grundstücken dem Untergrund zuzuführen. Die Dachflächen sind so zu erstellen, dass eine Verunreinigung durch die verwendeten Materialien ausgeschlossen ist. Das Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone (Mulden, Rigolen etc.) zu versickern. Ebenso ist das Regenwasser von normal beanspruchten befahrbaren und sonstigen befestigten Flächen über die belebte Bodenzone (Mulden) auf privatem Grundstück dem Untergrund zuzuführen.

Die stark verschmutzten Niederschlagswasser (befestigte Flächen mit mittlerer bis starker Frequentierung wie z.B. LKW- und PKW-Parkplätze, Anlieferbereiche, Flächen auf denen Grundwasser gefährdende Stoffe oder Materialien gelagert oder umgeschlagen werden) sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde dem öffentlichen Schmutzwasserkanal oder alternativ einer separaten Niederschlagswasserbehandlung (Regenklärbecken) zuzuführen.

§23

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Erschließungsstraße anfallende Regenwasser ist auf den angrenzenden öffentlichen Grünflächen (zentrale Versickerungsfläche) zu versickern.

Schallschutz

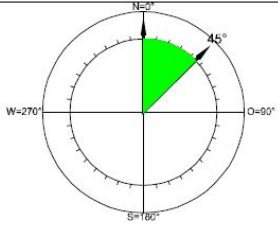
Lärmkontingentierung

§ 24

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes werden für die Gewerbe- und Sondergebietsflächen TF1 bis TF7 des Bebauungsplangebietes Emissionskontingente LEK_i gemäß DIN 45691 festgesetzt.

TF Nr.	$L_{EK,i}$ [dB(A)/m ²]	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
1	61	46
2	61	46
3	60	45
4	63	48
5	64	49
6	59	44
7	55	40

Ausgehend vom Mittelpunkt der im Bebauungsplan dargestellten Windrose (Gauss-Krüger Koordinaten: $x=25.44.700$; $y=57.25.900$) sind folgende Zusatzkontingente zulässig.

Nr.	Winkel	Zusatzkontingent $L_{EK,zus.k}$ Tag	Zusatzkontingent $L_{EK,zus.k}$ Nacht	
1	Von 0° bis 45°	5 dB(A)	5 dB(A)	

Der Nachweis ist gemäß den Regeln der DIN 45691, Ausgabe Dezember 2006 zu führen.

Lärmpegelbereiche

§25

Auf der Grundlage der DIN 4109 müssen nach außen abschließende Bauteile von Aufenthaltsräumen (§48 BauO NRW) in Abhängigkeit des vorliegenden maßgeblichen Außenlärmpegels, d.h. in Abhängigkeit von der Lage und Orientierung der Fassaden zu den Verkehrsstraßen so ausgeführt werden, dass sie, entsprechend nachfolgender Auflistung, folgende Schalldämmmaße aufweisen:

Lärmpegelbereich	Lage	R _{wres} erforderlich in dB für	
		Büronutzung	Wohnnutzung
III	sämtliche Fassaden	30	35
IV	im Bebauungsplan gekennzeichnete Fassaden entlang der Hagerstownstraße (B70), Am Schepersfeld und der neuen Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet	35	40
V	im Bebauungsplan gekennzeichnete Fassadenschnitte in den Kreuzungsbereichen Hagerstownstraße (B70) Am Schepersfeld und der neuen Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet	40	45

Eine Ausnahme von den Festsetzungen ist möglich, falls im Rahmen der Bauleitplanung der Nachweise eines Sachverständigen erbracht wird, dass geringere Anforderungen erforderlich sind.

Der für die betreffenden Fassaden einzuhaltende Lärmpegelbereich ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.

Grüngestalterische Maßnahmen

Eingrünung der Gewerbeflächen und der Sondergebietsflächen

§ 26

Für die „Grünfläche A“ wird eine mind. 3reihige Gehölzpflanzung mit den Arten der Liste A und B im Anhang festgesetzt. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind Bewegungsräume für Wartungs- und Pflegemaßnahmen einzukalkulieren.

§27

Für die „Grünfläche B“ sind gruppenweise Gehölzpflanzungen mit Arten der Liste A und B im Anhang festgesetzt. Die Gehölzbestockung muss mindestens 50% der Fläche erreichen. Die restlichen Flächen sind einem standortgerechten Landschaftsrasen aus bodenständigen Arten anzusäen und maximal 3mal im Jahr zu mähen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für die Anlage von Ein- und Ausfahrten können diese Pflanzflächen unterbrochen werden.

Zentrale Versickerungsfläche

§28

Die zentrale Versickerungsfläche für die Versickerung von Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsfläche, ist frei zu gestalten und harmonisch in den übrigen Raum einzubinden. Die Bepflanzung ist entsprechend dem Landschaftspflegerischem Begleitplan auszuführen. Im Bereich der Versickerungsfläche sind gruppenweise Gehölzpflanzungen mit Arten der Liste A und B im Anhang festgesetzt. Die Gehölzbestockung muss mindestens 50% der Fläche erreichen. Die restlichen Flächen sind einem standortgerechten Landschaftsrasen aus bodenständigen Arten anzusäen und maximal 3mal im Jahr zu mähen. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Es sind Bewegungsräume für Wartungs- und Pflegemaßnahmen einzukalkulieren.

Stellplatzbegrünung

§29

Gemäß §9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB ist bei Anlage von notwendigen Stellplätzen gemäß § 51 BauO NRW je angefangener 8 Stellplätze ein Laubbaum zu pflanzen. Die zugehörige Pflanzfläche muss mindestens 9m² aufweisen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Pflanzqualität: Stammumfang mind. 16-18cm. Die Auswahl der zu pflanzenden Bäume hat nach der Liste B des Anhangs zu erfolgen.

Straßenbäume/Baumstandorte

§30

Von den festgesetzten Standorten der anzupflanzenden Bäume kann bis zu 5,00m abgewichen werden.

(§9 Abs. 1 Nr. 25)

Ausgleichsmaßnahmen

§31

Gemäß §9 Abs. 1a BauGB sind Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB nach näherer Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplanes festgesetzt.

Der nach Maßgabe des landschaftspflegerischen Begleitplans erforderliche Ausgleich erfolgt außerhalb des Bebauungsplanes auf von der Stadt Wesel bereitgestellten Flächen in der Gemarkung Obrighoven, Flur 6, Flurstücke 981, 684/178 und Flur 10, Flurstücke 882, 596/35, 713, 24/1, 24/2, 714, 1429, 1432 und 1437. Die Eingriffsbewertung führt zum Ergebnis, dass auf der im Ökokonto der Stadt Wesel unter der Bezeichnung OHF03 „Obrighovener Heide 03: In der Luft“ geführten Fläche eine externe Kompensation von 17.466m² Fläche mit einem Aufwendungspotenzial von 2,4 ökologischen Werteinheiten (ÖWE) erforderlich ist. Zudem ist auf der Fläche OHF2 mit der Bezeichnung „Aaper Busch1“ eine Kompensation von 128.150m² Fläche mit einem Aufwendungspotenzial von 1 ökologischer Werteinheit (ÖWE) erforderlich.

Für im Plangebiet festgesetzte Versickerungsflächen und Anpflanzflächen ist eine Aufwertung von 1-2 Punkten möglich. Dadurch verringert sich die auswärtige Kompensationsforderung.

Die Flächen und Maßnahmen sind den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, zugeordnet.

Hinweise:

1. Schallschutzempfehlungen

Zum Schutz der Empfängerseite vor erhöhten Schallimmissionen sind verschiedene passive Schallschutzmaßnahmen möglich. Diese sind z.B.

- Akustisch günstige Orientierung der Gebäude (Schlafräume an lärmarmen Seite etc.)
- Einbau schalldämmender Fenster
- Erhöhung der Schalldämmung der Fassade
- Akustisch günstige Ausbildung bzw. Anordnung der Freibereiche (Terrassen/ Balkone)
- Erhöhung der Schallabsorption in lärmempfindlichen Räumen
- Ausschluss von schützenswerten Nutzungen hinter lauten Fassaden

2. Regenentwässerung

Das gewählte Regenwasserentwässerungssystem hat sich in jedem Fall den speziellen Bodenverhältnissen des jeweiligen Standortes anzupassen. Die Hinweise des versickerungstechnischen Bodengutachtens sind zu berücksichtigen. Für die Versickerung ist eine Genehmigung unter Benennung der Nutzung und Materialien der versiegelten Flächen zu beantragen.

3. Kampfmittel

Das Plangebiet liegt im ehemaligen Kampfgebiet des 2. Weltkrieges. Vor Beginn der Bauarbeiten sollte aus Sicherheitsgründen eine Sondierung des Geländes erfolgen.

Sollte sich der Verdacht auf Altlasten in Form von Blindgängern oder Sprengkörpern bestätigen, so sind in Absprache mit dem Kampfmittelräumdienst die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Erdarbeiten sollten mit der nötigen Vorsicht ausgeführt werden.

Vermutlich liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst konkrete Hinweise vor auf die mögliche Existenz von Kampfmitteln. Bei entsprechenden Arbeiten in diesen Bereichen sind die vorgeschriebenen und erforderlichen Maßnahmen zu treffen (u.a. Sicherheitsdetektion, Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst).

4. Anbauverbotszone

Das Plangebiet wird im Westen von einem Abschnitt der freien Strecke der Bundesstraße B70 (Hagerstownstraße) begrenzt. Teile des Plangebietes liegen daher in der Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone für Bundesstraßen. Auf diesbezügliche Rechtsvorschriften, insbesondere den §9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wird hingewiesen. U.a. dürfen außerhalb der Baufelder in der Anbauverbotszone (in einer Entfernung bis 20m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) Hochbauten und bauliche Anlagen jeglicher Art nicht errichtet werden. Hierzu gehören beispielsweise auch notwendige Stellplätze und Feuerwehrumfahrten.

Die nach Bundesfernstraßengesetz zutreffenden Regelungen für Hochbauten und andere baulichen Anlagen (§9 Bundesfernstraßengesetz) gelten auch für die Anlagen der Außenwerbung („Werbeverbotszone“).

Die Grundstücke sind entlang der freien Strecke der B70 lückenlos und dauerhaft einzufrieden. Zufahrten und Zugänge sind nicht zulässig.

Vom Straßeneigentum der B70 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Abstellen von Geräten und Fahrzeugen sowie das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien auf Straßeneigentum ist nicht zulässig.

Die Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich, auch während der Bauzeit, über den bereits vorhandenen Knotenpunkt zu erfolgen.

5. Sichtdreiecke

Innerhalb der Sichtdreiecke im Kreuzungsbereich der Bundesstraße (B70) und der Straße Am Scheipersfeld ist jede Bebauung oder Ablagerung von Gegenständen oder Bepflanzungen über 80cm Höhe, gemessen von der Straßenoberkante des Fahrbahnrandes der übergeordneten Straße unzulässig.

6. Schutz des belebten Oberbodens

Zum Schutz und zur Sicherung des belebten Oberbodens im Bereich der Baumaßnahme ist dieser in Mieten fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Der Boden ist gegen Verunkrautung und sonstige Verunreinigungen zu schützen. Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen (z. B. DIN) zu beachten.

7. Verbesserung des Lokalklimas

Zur Minderung der Aufheizung des Lokalklimas bzw. Verbesserung des Kleinklimas sind folgende Maßnahmen zu empfehlen:

- a.) Fassadenbegrünung entweder mit Selbstklimmer und/oder mit Schlingpflanzen an Kletterhilfen
- b.) Extensive Dachbegrünung mit mind. 10 cm starker Vegetationsschicht auf allen Flachdächern
- c.) Anlage von Gartenteichen, die durch einen Teil des Niederschlagswassers gespeist werden können

8. Bodendenkmäler

Das Auftreten von Bodendenkmälern bei der Durchführung von Erdarbeiten ist nicht auszuschließen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Xanten, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

9. Bergwerksfeld

Der Planbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wesel 13“ sowie über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen 39“.

10. Höhenlage öffentlicher Verkehrsflächen /Anschlusshöhen der Grundstücke

Es wird empfohlen, die genauen Anschlusshöhen der Grundstücke mit der Stadt Wesel, ASG abzustimmen.

Anhang

Pflanzliste A

Für naturnahe Flächen

Carpinus betulus
Cornus mas
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus monogyna
Crataegus oxyacantha
Euonymus europaeus
Ilex aquifolium
Lonicera periclymenum
Rhamnus frangula
Rhamnus cathartica
Rubus fruticosus
Rubus idaeus
Salix alba
Salix caprea
Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Taxus baccata
Viburnum opulus

Hainbuche
Kornelkirsche
Roter Hartriegel
Haselnuss
Weißdorn
Rotdorn
Pfaffenhütchen
Stechpalme
Waldgeißblatt
Faulbaum
Kreuzdorn
Brombeere
Himbeere
Silberweide
Salweide
Schwarzer Holunder
Traubenholunder
Eibe
Gewöhnlicher Schneeball

Pflanzliste B

Bäume (auch Straßenbäume)

Acer campestre
Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Carpinus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Quercus robur
Quercus petraea
Tilia cordata
Tilia platyphyllos

Feldahorn
Spitzahorn
Bergahorn
Hainbuche
Rotbuche
Gemeine Esche
Stieleiche
Traubeneiche
Winterlinde
Sommerlinde